

Landesbibliothek Oldenburg

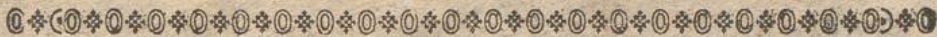
Digitalisierung von Drucken

Oldenburgische wöchentliche Anzeigen. 1749-1826 1772

9.11.1772 (No. 46)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-972791](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-972791)

Montag, den 9. November 1772.



Verordnungen.

Siehe Nro. 45. voriger Anzeige.

Fünftens, die in dem wegen der Handwerksmißbräuche im Jahr 1731. ergangenen Reichschluß enthaltene Verordnung wegen Ausschließung verschiedener Personen von Zünften und Handwerken allerdings dahin zu erstrecken, und zu erklären billig und nützlich sey, daß nebst dem Art. 4. Dasselbst benannten und anderen Personen der Kinder und Abkömmlinge vormals von den Zünften und Handwerken ausgeschlossen, nächhero aber als hierzu fähig angesehen, und deren Zulassung geboten worden, nunmehr ein gleiches für die Kinder der sogenannten Wasenmeister und Abdecker (dann von den vorhin von den Handwerken, Gilden und Zünften nicht ausgeschlossenen Scharfrichterskindern hier die Frage nicht wäre) zu gestatten, und dergestalt zu ordnen seye, daß die Kinder und Abkömmlinge solcher Leute, welche diese verwerfliche Arbeit noch nicht getrieben haben, noch treiben wollen, von den Handwerken und anderen ehrlichen Gesellschaften und Gemeinheiten nicht auszuschließen, mithin die Ehdne von den Handwerksmeistern, ohne daß es einer diesfälligen Legitimation bedürfe, gleich anderer redlicher Leute Kinder unbedenklich in die Lehre zu nehmen, und für Handwerks- auch Meisterschaftsfähig anzusehen seyen, die Töchter aber, ohne zu besorgen habenden mindersich Vorwurf sich an Handwerksleute und andere ehrliche Personen verheirathen können. Wobeinst auch jene, welche die verabscheute Arbeit ihrer Eltern und Vorfahrer wirklich getrieben haben, solcher aber sich entziehen wollen, von den Handwerkeinnungen auch nicht auszuschließen, und nach deren von kays. Majestät, oder aus kays. lichen Gewalt, auch der Lands- oder Ortsobrigkeit, befohener Ehrenhaftmachung sothauer Lands- oder Ortsobrigkeit vorbehalten bleibe, wegen ihrer darauf folgenden Aufnahme und Annahm und deren Bedingungen das Dienliche zu verfügen. Dagegen, was also von einer Lands- oder Ortsherrschaft nach derselben Landen und Orts besonderen Umständen verfügt werde, von den andern Lands- oder Ortsherrschaften, in soweit es ihren besondern Landsumständen und Statuten nicht zuwider ist, für gültig und genüßlich ebenmäßig zu halten sey. Damit nun

Sechstens, nach dem ferneren billigmäßig und gemeinnützlich bezeigten Verlangen aus vorstehender weiteren Anordnung etwas durchgängiges gemacht, und solche durch das ganze Reich auf eine bestimmte Zeit allgemein in Übung komme, und nicht hier und dagegen den Vollzug des im Jahr 1731. wider die Handwerksmißbräuche ergangenen Reichschlusses, der sich auf alle handwerksmäßige Societäten und Gewerbe, sie mögen Namen haben, wie sie wollen, erstrecket, einige Schwierigkeiten vorgewendet, und dessen nicht genüßlich beschene Bekanntmachung vorgegeben werden möge, als bestimmen und setzen Wir hiemit zur allgemein gleichförmigen durchgängigen Beobachtung obiger Unserer kays. l. Verordnung den ersten Tag des nächstkommenden Monats July laufenden Jahr zum Termino a quo dergestalt an, daß, von solcher Zeit an allenthalben Unsere vorstehende kays. l. Verordnung ohne Ausnahm und Unterscheid genau erfüllet und fürs künftige gleich denen vorigen kays. l. Patenten vom Jahr 1731. striklich eingehalten, und in allen und jeden Punkten gehorsamlich nachgelebet werde.

Immaassen alle und jede vorstehende Punkten und Artikeln dieser Unserer vernüßert, und verbesserten kays. l. Ordnung welche zu Aufnehmen und Gedogen gemeines Nutzens mit Rath, Wissen und Willen der Kurfürsten, Fürsten und Ständen des Heil. Römischen Reichs särgenommen gebeyert und aufgerichtet sind, Wir solche auch gnädigst anheissen haben; Also ist hierauf durch jeden Stand des Reichs, was Würdens oder Wesens der wäre, in seinen Gebietchen, durch ihre Stadthaltere, Bischömere, Amtleute, Pfigere und alle ihre Bediente und Unterthanen mit aller Obacht und Strenge sonderlich gegen die Uebertretere dieses Unsers kays. l. Gebots und Verbots zu halten und selbige zu vollziehen.

Zu welchem heilsamen Ende diese Unsere Kayserl. Verordnung Aller Orten gewöhnlicher-
maassen ohne Verzögerung zu verkünden, und jedermänniglich bekannt zu machen. Das ist
Unser Will und ernstliche Meynung.

Zu Urkund dieses Briefs besiegelt mit Unserm Kayserl. Insiegel der geben ist zu Wien
den Drey und zwanzigsten April, Anno 1772. Unseres Reichs im Neunten.

Joseph.

Vt. R. Fürst COLLOREDO.



Ad Mandatum Sacrae Cæs.
Majestatis propium.
Frans Georg von Leykam.

So haben Wir solches Patent publiciren und affigiren lassen, auch hiermit befehlen
wollen, demselben in Unsern Graffschaften Oldenburg und Delmenhorst, auch dazu gehör-
gen Landen allergehorsamst nachzuleben.

Oldenburg unter dem zu Unserer hiesigen Regierung und Ober-Appellations-Gericht
verordneten Insiegel, den 24ten September 1772.



Ihro Königl. Majestät zu Dänemark, Norwegen u. u. zur Cammer in
denen Graffschaften Oldenburg und Delmenhorst verordnete Geheimer-Rath,
Oberlanddrost, Präsident und Rätthe. Thun kund hiemit: Demnach Wir es zwar
der Nothdurft zu seyn crachtet, das Verboth der Ausfuhr des im Lande gewachsenen Getrai-
des vor der Hand nicht aufzuheben, sondern es dabey ferner bewenden zu lassen; so haben
Wir dennoch den Handel mit auswärtigen Früchten damit keinesweges hemmen wollen,
sondern finden nur nöthig zu Verhütung alles Unterschleifs nachfolgendes zu verordnen:
Das 1) ein jeder, welcher auswärtig Getraide oder Malz zu versenden gewillet, solches bey
Uns anzeigen und die eydliche Versicherung von sich stellen soll, daß die nahmhaft zu ma-
chende Quantität so er zu verschicken gesonnen wirklich ausländisches Getraide sey und resp.
von ausländischer Frucht verfertiget worden, da ihm dann von Uns die Erlaubniß zur Aus-
fuhr und zwar gratis ertheilet werden wird. Wohingegen derjenige, welcher sich unterfangt
ohne Cammer-Paß Getraide oder Malz aus dem Lande zu schicken, ohne Nachsicht mit der
Confiscation des solchergestalt heimlich verfabrenen Getraides angesehen, die Hälfte dem
Angeber mit Verschweigung seines Rahmens zugebilligt, die andere Hälfte aber zum Besten
der Armuth verwendet werden soll. 2) Werden die Zöllner insgesammt hiemit bey will-
kührlicher herrschaftlicher Brüche angewiesen kein Getraide oder Malz, ohne einen dabey
befindlichen Cammer-Paß passieren zu lassen, vielmehr solches sofort anzuhalten, und Uns
solches ungesäumt zum weitem Verfüg zu melden. Und wie Wir 3) in Absicht auf das
Brandtweinbrennen gerne geschehen lassen, daß solcher von auswärtigen Nocken aus- und
inländischen Gersten gebrannt werde; so sollen jedoch alle und jede Brandtweinbrenner
schuldig und gehalten seyn sich bey dem Beamten dahin eydlich zu verpflichten, daß sie keinen
einheimischen Nocken dazu gebrauchen, und von dem Kaufmann von welchen sie denselben
erhandeln jedesmahl ein eydlich Alttest, das es ausländisch Gewächs sey, nehmen wollen.
Widrigensfalls sie zu gewärtigen haben, daß ihnen das Brandtweinbrennen gänzlich unter-
saget, und sie überdem willkührlich bestrafet werden. Wornach sich ein jeder zu achten, und
die Magistrate und Beamte ernstlich zu halten haben.

Urkundlich unter dem zur hiesigen Königl. Cammer verordneten Insiegel und Unserer
Unterschrift. Oldenburg, den 4ten November 1772.

B. v. Wadel.

v. Hendorff. Hunrichs. v. Hendorff. v. Rößing. Schmidt. Ahlers.



Wardenburg.

I. Gerichtl. Proclam. und Publicat.

- 1) Es hat der hiesige Drechsler Amtsmeister, Johann Hinrichs, seinen, vor dem Eversten Thore, in der Weinstrasse, bey des hiesigen Glasers Schierbohms Garten, belegenen Garten, an seinen Sohn, den hiesigen Drechsler Amtsmeister Michael Berend Hinrichs, übertragen.
Die Angabe ist den 7ten Dec. a. c., bey dem hiesigen königl. Landgerichte.
- 2) Weyland Pastoris Faselius Kinder Vormund, Eltermann Ehrdter, ist gesonnen, seines Pupillen bey der Develgönne belegene 30 Fäden, sogenanntes Dorfsteher Land, am 15ten December, in Carl Victor Havemanns Behausung, zur Develgönne, verkaufen zu lassen.
Die Angabe ist den 7ten Dec. a. c., bey dem königl. Develgönnischen Landgerichte.
- 3) Ueber des weyland August Diederich Wenken Wittwe, zu Bleren, sämtliche Haabfeligkeit, entseher Schuldenhalber, bey dem königl. Develgönnischen Landgerichte, ein Concurs.
(1) Die Angabe ist den 10ten Dec. (2) Deduction den 11ten Jan. a. f.
(3) Priorität Urtheil den 1sten Febr. (4) Vergantung oder Löse den 26sten ejusdem.
- 4) Der Organist Gerh. Thien, zum Seefelde, hat seine, auf Ebke Ettings Wittwen Mohr im Seefelders Aussenreich belegene, aus Eylert Meyers Concurs an sich gelbfere Rötterfelle cum Pertinentiis, an Gerd Stratjer verkauft.
Die Angabe ist den 1sten December, bey dem königl. Schweyer Amtsgerichte.
- 5) Johann Hinrich Logemann, zu Delmenhorst, hat von Harmen Wahlstedt 6 Scheffel Saat Landes, auf dem Rooksnefte belegen, gekauft.
Die Angabe ist den 1sten Dec., bey dem königl. Delmenhorstischen Landgerichte.
- 6) Johann Trap, zu Klenkhusen, hat die, vor einigen Jahren, von Dierk Warns erhandelte Röttheren, 180 wiederum an denselben verkauft.
Die Angabe ist den 2ten Dec., bey dem königl. Delmenhorstischen Landgerichte.
- 7) Es wird hierdurch zu jedermanns Wissenschaft gebracht, daß der Weisgerber Amtsmeister Hans Hinrich Lambrecht, seine, an der langen Strassen belegene, von dem Herrn Rathsverwandten Hermann Wienken gekaufte beyde halbe Häuser, an den Drechsler Amtsmeister Michael Berend Hinrichs erb- und eigenthümlich übergetragen habe; und daß diejenige, so an diesen beeden halben Häusern einen An- und Besspruch zu haben vermeinen, sich damit, auf den 1sten December a. c., bey Strafe des ewigen Stillschweigens, anzugeben schuldig seyn sollen.
Decretum Oldenburg in Curia, den 17ten November 1772.
Bürgermeister und Rath hieselbst.
- 8) Es wird hiermit zu jedermanns Wissenschaft gebracht, daß diejenige, welche an den weyland Becker Amtsmeister Johann Hinrich Thiele und dessen Nachlassenschaft, einen Anspruch und Forderung haben, sich damit, am 1sten December a. c., auf hiesigem Rathhause, bey Strafe des ewigen Stillschweigens, anzugeben schuldig seyn sollen. Und daß des weyland Johann Hinrich Thielen Erben gewillet sind allerhand Hausgeräthe, am 16ten dieses Monats Novembris, in des Beckers Amtsmeisters Grahlmanns Hause, an der achtern Strassen, öffentlich, an den Meistbietenden, verkaufen zu lassen.
Decretum Oldenburg in Curia, den 17ten Novembr. 1772.
Bürgermeister und Rath hieselbst.

II. Privatsachen.

- 1) Wann der hiesige Zimmer Amtsmeister Nicolaus Meyer dem Stadt, Zimmermeister Löwe, von einem hochweisen Magistrat hieselbst, zum Gehülfen bestellt worden, so wird solches dem Publico hiemittelt bekannt gemacht, und recommendiret, ersagter Nicolaus Meyer, sich hiedurch Bestens.
- 2) In des Herrn Obristen von Hollstein Hause steht ein grosser eiserner Beyleger Ofen, und einige Fenster zum Verkauf. Gedachter Herr Obrister wiederholet auch hiemittelt, seine im Jahr 1765. geschehene Anzeige, daß Niemand, ohne baare Bezahlung, auf seinem Namen, etwas verabsolgen lassen solle.

3) Von des Herrn Canzleyraths von Rohden, bey Altens, auf der Plate belegenen Ländereyen, sind 180 die 19 ein halb Tücken heuerlos, diejenige, so solche auf fünf, oder sechs Jahre, zum wechselsweisen Fennen und Wehen, oder auch so, daß der Hamm von acht ein halb Tücken aus dem Grünen gebrochen, und die Heuerjahre über gepflüget, folglich das übrige neue wechselweise gefennet und gemehet wird, zu heuren Lust haben, können sich binnen den nächsten acht Tagen, bey dem Herrn Canzleyrath von Rohden, zu Eghorn, oder bey dem Herrn Administrator Mühle, zu Ellwürden, melden und nach Belieben heuren.

4) Wann in der Nacht, vom Sonnabend auf den Sonntag, den 31sten October und 1sten November, von dem Herren Lande, nahe bey der Strickhauser Mühlen, ein schwarzer Ballach gestohlen worden, welcher ganz schwarz, schmahl von Kreuzwerk, und einige Flecken auf dem Rücken hat, so vom Sattel drucken hervorühren. Es bittet der Eigenthümer denjenigen, welchem das Pferd vorkommen möchte, oder welcher Nachricht davon zu geben weiß, gegen eine schuldige Vergütung und Verschweigung seines Namens, an Hinrich Ernst Soldan, in der Develgdanne, solches zu melden.

5) Es sind von denen St. Nicolai Kirchen. Geldern 75 Rthlr., in Golpe, zinsbahr zu belegen. Wer solche verlanget, kan sich mit den gehörigen Sicherheits. Documenten, bey dem Herrn Provisor Meyer, melden.

6) Bey der am 5ten dieses, zu Altona, geschehenen 28sten Ziehung, der Königl. Zahlenlotterie, sind die Nummern: 69, 55, 24, 50 und 47 herausgekommen. Zur folgenden 29sten Ziehung kan man bis den 21sten Nov. neue Einsätze machen.

Schwarting.

7) Bey der zu Altona, den 5ten dieses Monats, geschehenen, 28sten Ziehung, der Zahlenlotterie, sind die Nummern: 69, 55, 24, 50, 47, aus dem Glücksrade zum Vorschein gekommen. Die Gewinne werden prompt ausbezahlet, und die 29ste Ziehung, ist auf den 26sten dieses Monats angegesetzt worden, als wozu Einsätze, bis Sonnabend, den 21sten dieses Monats angenommen werden. Die folgenden Ziehungen werden immer von drey, zu drey Wochen, vor sich gehen. Mehrere Erklärung von dem Einsätze, dem Gewinne, und der Bedeutung eines Billets. Wählt jemand viele Nummern auf Auszüge zu 24 Grote, so muß er eben so viel 24 Grote einsetzen, als Nummern sind; bekennt aber auch für jede seiner gewählten Nummern 15 mahl 24 Grote, daß ist, fünf Rthlr. wieder, wenn sie gewinnen. Wählt er viele Nummern auf einen bestimmten Auszug zu 24 Grote, so muß er eben so viel mal 24 Grote einsetzen, bekennt aber 23 Rthlr. 24 Grote wieder, wenn nur irgend eine, von seinen Nummern, in dem von ihm bestimmten Tage herauskömmt.

Oldenburg, den 9ten November 1772.

C. H. Bruhn, General. Collecteur.

8) Arend von Eggern, zu Grubbenbühren, Kirchspiels Ganderkesee, ist um Johannis ein gelbes Kuhkalb, ein, ein halb Jahr alt, mit einem weißen Kopf, weißen Strich übers Schuhr und einem Schnitt ins rechte Ohr, aus den Mohrwenden weggekommen. Wer es anzuweisen weiß, oder es eingebunden, soll vor seine Mühe und Grasung belohnet werden.

9) Weyland Berend Follers jüngsten Sohnes Vormund, Berend Blising, hat gerichtliche Erlaubniß erhalten seines Pupillen in der Develgdanne belegenes großes Wohnhaus, ungleichen die sogenannte alte Schmiede daselbst, wie auch der ohnweit der Develgdanne belegene Dünge, auf den 14ten dieses, in Johann Ernst Abdicks Wirthshause, verheuren zu lassen.

10) Dem Johann Friederich Bremer, zum Neuenkrüge, ist vor 14 Tagen eine rothspröthlichte Quene weggekommen, welche im rechten Ohr einen Schnitt hat. Wer ihm davon Nachricht zu geben weiß, erhält eine gute Belohnung.

11) Harm Johann Mehrens, auf dem Stau, verkauft extra gute Austeren um billigen Preis.

